



INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 73
Bekanntmachungen	S. 73
Auf einen Blick	S. 86

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 6. März bis 10. März 2023 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 8. März 2023

- 10.00 Uhr Seniorenbeirat, Jüdische Gemeinde Krefeld, Wiedstraße 17
17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Mensa der Gesamtschule Oppum, Schmiedestraße 90, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 9. März 2023

- 17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus (nichtöffentliche Sitzung)
17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Gemeindesaal der Freikirchlichen Evangelischen Gemeinde, Zugang über die Leyentalstraße 78g, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD „BETTELN IM ÖFFENTLICHEN RAUM“

Für die näher in Ziffer 3 bezeichneten Bereiche der Stadt Krefeld wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Betteln im öffentlichen Raum

Für die unter Ziffer 3 genannten Örtlichkeiten ist das Betteln in folgender Art und Weise untersagt:

- a) aggressiv,
(Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn dem Bittgesuch durch hartnackiges Ansprechen, Beleidigen, Verfolgen, Berühren, Inden-Weg-stellen bzw. diesen blockieren oder sonstige Formen der Belästigung von Passanten Nachdruck verliehen wird.)

- b) bandenmäßig bzw. organisiertes

Betteln kann insbesondere vorliegen, wenn Bettlerinnen und Bettler z.B. durch Dritte erkennbar „dirigiert“ und ihnen Bettelplätze „zugewiesen“ werden. Weitere Indizien können das erkennbare Einsammeln der Bettelerlöse durch Dritte und die „Verteidigung“ bestimmter Plätze gegen Konkurrenten darstellen.

- c) verkehrlich hindernd,

wodurch eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist (z. B. wenn bei reinen Gehwegen 1,60 Meter Durchgangsbreite und bei angrenzenden Radwegen 1,90 Meter Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist),

- d) in Begleitung von/ durch Kinder/n oder mithilfe von Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen/ sachkundenotwendigen Nachweise mitgeführt werden.

- e) Über die Verbote der Ziffern 1 a) – d) hinausgehend sind alle über das stille Betteln hinausgehenden und noch nicht benannten Bettelformen, insbesondere das aktive Betteln untersagt. Aktives Betteln liegt vor, wenn auf die Bedürftigkeit durch Verhalten, wie nachhaltiges bzw. fortwährendes, auch nach Ablehnung weiterhin gezieltes Ansprechen oder Aufhalten von Dritten, sowie das Nebengerhen bzw. das aktive Verfolgen von Dritten oder andere aufmerksamkeitserregende Handlungsweisen aus, die zum Zwecke der Erlangung von Bettelerlösen dienen. Die erlaubte Form der stillen oder passiven Bettelei liegt vor, wenn die bettelnde Person nicht verkehrsbehindernd und ohne nachhaltiges bzw. fortwährendes, auch nach Ablehnung weiterhin gezieltes Ansprechen für eine kurze Verweildauer bettelt.

Personen, die beim Betteln (Ausnahme: stilles Betteln) durch die Dienstkräfte angetroffen werden, haben die untersagten Handlungen in den festgelegten Bereich unverzüglich zu unterlassen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem in Ziffer 3 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich vom 15. März 2023 – 31. Dezember 2023 montags bis samstags von 10.00 Uhr – 20.00 Uhr für die Bettelformen nach Ziffer 1 a) bis e) sowie an verkaufsoffenen Sonntagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für folgende Bereiche:

- Nordwall -> zwischen Westwall und Ostwall
Ostwall -> zwischen Nordwall und Südwall
Südwall -> zwischen Westwall und Ostwall
Westwall -> zwischen Nordwall und Südwall

Die Geltungsbereiche sind dem beigefügten Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Die Bereiche sind durch entsprechende Beschilderung deutlich ausgewiesen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), in der geltenden Fassung, mit Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt mit Wirkung zum 15. März 2023 in und zum 1. Januar 2024 außer Kraft.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003 (GV.NRW.Seite 156, 818), in der geltenden Fassung, der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme der Bettelerlöse in angemessener Höhe, als Sicherheitsleistung auf den zu erlassenden Bußgeldbescheid angedroht.

Begründung:

Auf den belebten Straßen und Plätzen der Stadt Krefeld werden Passanten von Bettlerinnen und Bettlern teilweise direkt angesprochen. Die Wahl der hoch frequentierten Bereiche geht einher mit der Absicht einer möglichst hohen Einkommenszielung.

Diese Bettelleien geschehen regelmäßig in sehr aufdringlicher Weise. Falls keine Bereitschaft zur Gabe des Erbetenen besteht folgen die Bettlerinnen und Bettler den Passanten unter Umständen über einige Meter in bettelnder Weise. Nicht selten führt dies auch zu aufdringlichem Verhalten wie körperlichen Berührungen durch Zupfen oder durch Festhalten sowie zu verbalen Ausfällen. Zum Teil sind diese Bettlerinnen und Bettler in bandenmäßig agierenden Gruppierungen organisiert. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger empfinden dies als massive Belästigung und Bedrohungslage und tragen hierzu auch Beschwerden vor. Teilweise verfolgen Bettlerinnen und Bettler die Anwohnerinnen und Anwohner bis in deren Hauseingänge.

Aufgrund dieser Vorkommnisse hat die Stadtverwaltung Krefeld bereits seit 2018 das Konzept „Handeln und Helfen“ in Zusammenarbeit mit der Ordnungspartnerschaft etabliert, um den Ursachen auf sozialer und ordnungsrechtlicher Ebene zu begegnen und Abhilfe zu schaffen. Die tendenzielle Entwicklung zeigt jedoch, dass die bisher angedachten sozialen Maßnahmen auf Grund fehlender Annahme der Betroffenen wirkungslos waren und es trotz der sozial begleiteten Maßnahmen zu einer Erhöhung der Bettelproblematik im Bereich der Innenstadt gekommen ist.

Im Rahmen der Ordnungsbehördlichen Ordnungsverfügung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und Anlagen der Stadt Krefeld (OBV) konnten bestimmte Bettelformen bereits mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren belegt werden. Hierzu wurden beispielsweise Platzverweise erteilt oder Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Bettlerinnen und Bettler haben sich den Maßnahmen angepasst und unterließen das störende Verhalten für den Moment sobald sie uniformierte Dienstkräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) bemerkten. Platzverweise wurden nach Ablauf kurzer Zeit ignoriert, sobald die Dienstkräfte andernorts waren. Ein Bußgeldbescheid ließ sich zudem in der Regel nicht zustellen oder eintreiben. Die Möglichkeit der Erzwingungshaft stünde offen, jedoch nur in den Fällen, in denen die Dienstkräfte überhaupt noch die Ordnungswidrigkeit vor Abbruch ahnden können. Weiterhin dauert das Verfahren voraussichtlich über 1,5 Jahre und hat keinen direkten Synergieeffekt. Es ist auch nicht zielführend, vorrangig Bettlerinnen und Bettler in den JVA's einsitzen zu lassen.

Die Formen des Bettelns haben sich in der Vergangenheit massiv verändert. Im Laufe der Jahre sind neue Formen des Bettelns hinzugekommen. Es wird teilweise mit (Klein)Kindern gebettelt. Es wird auch vermehrt vorgetäuscht, dass für wohltätige Aktionen (z.B. für Hochwasseraktionen, Tierschutzbelange) gesammelt würde. In der Innenstadt sind regelmäßig Bettlerinnen und Bettler anzutreffen, die Behinderungen vorspielen oder durch medizinische Hilfsprodukte (z.B. Rollstuhl, Gehhilfen) Gebrechen vortäuschen. Oftmals erkennbar an übermäßigen Verdrehungen der Gliedmaßen, während des Laufens oder besonders ausuferndem Zittern.

Die Beschwerden durch Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher haben seit 2020 massiv zugenommen. Die Entwicklung zeigt sich seit der Corona-Pandemie und den damit einhergegangenen Maßnahmen. Durch die Isolationen und Abstandsregelungen, sowie Schließungen der Geschäfte und Lokalitäten kam es zeitweise zu einem nahezu kompletten Stillstand der Besuche in der Innenstadt. Die sonst hochfrequentierte Innenstadt hat bei stiller Bettelei noch Erfolge gezeigt. Je weniger Menschen den Bereich betreten, desto schwieriger ist es für bettelnde Personen einen Erlös zu sammeln. Aus diesem Grunde haben sich die Verhaltensweisen von einem stillen Betteln zu den bereits beschriebenen Formen entwickelt.

Die Anzahl der bettelnden Personen ist spürbar gestiegen. Stilles Demutsbetteln wird auf dem Boden sitzend wahrgenommen, wohingegen aktives Betteln in der Regel stehend oder weggehend und unter Ansprache der Passantinnen und Passanten erfolgt. Viele der benannten Straßenabschnitte sind praktisch durch die Geschäfte und Lokalitäten umfriedet oder räumlich stark begrenzt. Hierdurch entstehen auf Grund der Vielzahl der bettelnden Personen verkehrsbehindernde Hindernisse für Passanten, vor allem auch dann, wenn Kinderwagen oder Rollstühle verwendet werden und mehr Platz benötigt wird. Teilweise stehen bettelnde Personen auch mit ihrem Hab- und Gut in den Durchgangswegen, wodurch der Platz noch geringer wird. Je nachdem, ob Hunde mitgebracht wurden, nehmen auch diese, weiteren Platz auf dem Boden ein. In der Masse ergibt sich hierdurch eine ständige Einengung der Fußgängerbereiche. Im Wege der Gleichbehandlung müssten dann konsequent alle bettelnden Personen einen Platzverweis erhalten. Dies ist in der Praxis nicht leistbar. Die Gefahr durch bettelnde Personen

besteht auf Grund der räumlichen Grenzen jederzeit fort und kann präventiv vermieden werden. Damit einhergehend wird die oftmals fließende Grenze von aktivem Betteln zu aggressivem Betteln präventiv vermieden. Passanten werden durch Ansprachen und Umlaufen der im Weg stehenden bettelnden Personen nicht eingeschränkt oder belästigt. Für die Dienstkräfte wird deutlich ersichtlich, wenn sich eine Gefahr der Störung anbahnt. Das stille Betteln in seiner erlaubten Form garantiert die Ausübung der Grundrechte der bettelnden Personen vor Ort und stellt zeitgleich die mildeste Variante für Passanten dar, die selbst und ohne Bedrängnis entscheiden, wem sie spenden möchten und ob sie spenden möchten.

An die Verwaltung sind in der Vergangenheit vor allem auch Geschäftsleute und Gastronomen mit der Bitte herangetreten, gegen die Zustände in der Innenstadt vorzugehen, da das Verhalten der Bettlerinnen und Bettler geschäftsschädigende Auswirkungen auf die Gewerbebetriebe hat. Die Krefelder Innenstadt gilt in der öffentlichen Meinung als „Armutszone“. Die mannigfaltigen Kommentare und Forderungen der Bürgerinnen, Bürger, Geschäftsleute und Gastronomen in den sozialen Medien zeigen, dass sich aus der Masse der Bettelei und der Form der Bettelei nachhaltige Störungsbilder ergeben, die der allgemeinen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufen. Es wird von Besuchen in der Innenstadt Abstand genommen. Auch wegen der mittelbaren Störungen, die sich durch bettelnde Personen ergeben. Neben dem aggressiven Ansprechen und den Nötigungshandlungen kommen Störungen wie hygienische Defizite, Unrathinterlassungen, alkoholbedingte Störungen und öffentliche Notdurftverrichtungen hinzu. Bettelnde Personen sprechen gezielt Gäste der Außengastronomien an, welche sich bei der Nahrungsaufnahme besonders gestört fühlen. Teilweise wird geschildert, dass Bettlerinnen und Bettler das Geld einfordern mit dem Hinweis, sonst neben den Gästen stehenbleiben zu wollen und so für eine Geruchs- und Verbalbelästigung zu sorgen. Insgesamt ist von den Bürgerinnen und Bürger ein Vermeidungsverhalten auf Grund der Bettelei und deren mittelbaren Auswirkungen (Verschmutzungen) festzustellen. Dies führt zum Einbruch der Einnahmen der Geschäftsleute und Gastronomen.

Zu 1. Betteln im öffentlichen Raum

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Bettelbeschränkung ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts der bisherigen Erfahrungen und Feststellungen ist eine dauerhafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu prognostizieren, der nur durch eine Beschränkung der Bettelei begegnet werden kann. Mildere Mittel wie Ansprachen, Verwarnungen und Standardmaßnahmen konnten nicht zur Abwehr der auftretenden Gefahren führen und sind mithin nicht gleich geeignet.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern durch die Bettelei in den benannten Bereichen der Stadt bereits eine kon-

krete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte Unversehrtheit unbeteiligter Dritter, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht. Weiterhin sind auch Schadenseintritte für grundgesetzlich geschützte Güter, wie die Berufsfreiheit und allgemeine Persönlichkeitsrechte betroffener Dritter zu erwarten, wenn keine präventiven Maßnahmen ergriffen werden.

Im Rahmen der Bewertung, inwieweit eine konkrete Gefährdung gegeben ist, kommt auch der Prognose der Tendenz eine gewichtige Rolle zu. Nach Auswertung aller im Bereich durchgeführten Kontrollen ist erkennbar, dass mehr als 80 Prozent aller Feststellungen in den beiden unter Ziffer 2 des Tenors genannten Zeiträumen vom 15. März 2023 – 31. Dezember 2023 montags bis samstags von 10.00 Uhr – 20.00 Uhr für die Bettelformen nach Ziffer 1 a) bis e) sowie an verkaufsoffenen Sonntagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr liegen.

Im restlichen Stadtgebiet wurden keine relevanten Häufungen bezüglich des Bettelns festgestellt.

Die Erfahrungen der Polizei und aus anderen deutschen sowie europäischen Städten zeigen, dass seit einigen Jahren vermehrt Personen aus dem südosteuropäischen Raum in der Innenstadt betteln und dabei Passantinnen und Passanten in aufdringlicher Weise bedrängen und Geld fordern. Durch das Betteln mittels Tieren und Kindern versuchen sie, bei den Passanten Mitleid zu erregen und die Zahlungsbereitschaft zu erreichen. Dazu suchen sie sich neuralgische Punkte im Bereich mit hohen Besucherfrequenzen, wie z.B. im Bereich des Hauptbahnhofes und dessen näherer Umgebung. Hilfsangebote wurden trotz des Konzeptes „Handeln- und Helfen“ seitens der bettelnden Personen selten angenommen.

Die Begehung rechtswidriger Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, sollen mit dieser Allgemeinverfügung verhütet und durch solche Handlungen verursachte Zustände beseitigt werden. Die unter Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Bettelformen stellen eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, die nicht hingenommen werden kann. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist es erforderlich, Personen, die den Verbotsbereich lediglich zum Betteln in den Formen nach Ziffer 1 Buchstaben a) bis d) aufsuchen, ohne sich auf ein sonstiges berechtigtes Interesse berufen zu können, den Zutritt zu verbieten. Nicht hingenommen werden kann auch das Betteln in den bezeichneten Bereichen unter Ziffer 1 e), selbst wenn es in aktiver Form erfolgt.

Nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) bedeutet Gemeingebrauch, dass die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr jedermann gestattet ist. Es ist kein Gemeingebrauch, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt. Ganz in diesem Sinne hat inzwischen auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 56, 63 (65)) ausgeführt, dass „die Inanspruchnahme der Straße durch Personen zum Aufenthalt - gleich aus welchem Grunde - oder zur Fortbewegung“ zum Gemeingebrauch gehört und dass - so das Gericht an anderer Stelle - die Motivation des Einzelnen nur dann maßgebend sein kann, wenn sie in den konkreten Umständen der Straßenbenutzung hervortritt (vgl. Finger, Die offenen Szenen der Städte, Berlin 2006, Seite 263).

Stilles Betteln als Gemeingebrauch:

Betteln unterliegt grundsätzlich dem straßen- und wegrechtlichen Gemeingebrauch und ist damit in der Regel zulässig und somit auch im Stadtgebiet der Stadt Krefeld erlaubt. Laut Definition des Oberlandesgerichtes Köln (NJW 1961, 2172) bedeutet Betteln die an einen beliebigen Fremden gerichtete Bitte um Gewährung eines geldwerten Geschenks unter Behauptung der Bedürftigkeit des Bettelnden selbst, eines Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person. Dabei kann die Bitte nach einer solchen Zuwendung auf unterschiedlichste Weise kundgetan werden. Zumeist steht die Bittstellerin bzw. der Bittsteller einzeln und stillschweigend am Straßenrand ohne Behinderung des Fußgängerverkehrs und weist - etwa unter Zuhilfenahme eines in der Hand gehaltenen Schildes - auf ihre bzw. seine Bedürftigkeit hin oder streckt den vorübergehenden Fußgängern demütig die geöffnete Hand, einen Hut oder eine Büchse entgegen.

Der erste Senat des VGH Mannheim hat in seinem Beschluss vom 06.07.1998 -Az.: 1 S 2630/97 - das stille Betteln deshalb unter den straßenrechtlichen Gemeingebrauch subsumiert, weil dieses den Gemeingebrauch anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt. Wie andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auch nutzen die Bettlerinnen und Bettler die öffentlichen Flächen zur Fortbewegung oder zum Verweilen. Diese Rechtsprechung wurde im Beschluss vom 06.10.1998 -Az.: 1 S 2272/97 bestätigt.

Aus diesem Grunde bleibt das stille Betteln im gesamten Stadtbereich erlaubt und stellt so die Sicherung des Grundrechtes nach Art. 2 GG der bettelnden Personen dar.

Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Betteln (Sondernutzung):

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (vgl. § 18 Abs. 1 StrWG NRW). Allerdings ist nicht jede Form der Sondernutzung erlaubnisfähig. Dazu im Einzelnen:

Mit der Allgemeinverfügung soll eine differenzierte Regelung gegen näher bestimmte Erscheinungsformen der Bettelei getroffen werden, aber nicht das Betteln i.S.d. stillen Bettelns verboten werden. Bedürftige Bettlerinnen und Bettler sowie Familienverbände, die für sich oder für ihre Familien in nichtstörender Art einen Beitrag zum Lebensunterhalt auf öffentlichem Verkehrsgrund erbetteln, werden durch die Stadt Krefeld und die Polizei grundsätzlich toleriert.

Anders zu betrachten sind die unter Ziffer 1 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Formen des Bettelns, da diese nicht mehr dem Gemeingebrauch von öffentlichem Verkehrsgrund unterliegen. Diese Bettelformen werden im Wege von Ordnungswidrigkeitenverfahren verfolgt.

Maßgebend bei der Einordnung in Gemeingebrauch einerseits und Sondernutzung andererseits ist der Widmungszweck. Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet der Stadt Krefeld sind dem Fahrzeug- und Fußgängerverkehr gewidmet. Danach ist der Gemeingebrauch der Straße vorwiegend auf Verkehrszwecke beschränkt. Es entspricht grundsätzlich dem modernen Funktionsbild von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, dass hier auch andere Verhaltensweisen als die Benutzung der Straße zum Zwecke der Fortbewegung üblich sind. In diesen Verkehrsbereichen ist daher die Begegnung und

Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern vom Verkehrszweck erfasst.

Jedoch ist nach dem StrWG NRW die Kommunikation nicht als vom Verkehrsinteresse isolierter Hauptzweck, sondern allenfalls als Nebenzweck der Straßenbenutzung zu betrachten. Entscheidend für die Abgrenzung des Gemeingebrauchs von der Sondernutzung ist mithin der überwiegende Zweck der Straßenbenutzung. Wird die Straße nicht mehr überwiegend zum Verkehr, sondern als Fläche zur Generierung von Einnahmen genutzt, so ist von einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung auszugehen. Aus der Funktion einer öffentlichen Straße als Forum der Kommunikation ergibt sich eine Grenze dort, wo nicht mehr der Meinungsaustausch, sondern das gewerbliche oder geschäftliche Interesse des Einzelnen im Vordergrund steht. Bei den unter Ziffer 1 Buchstaben a) bis e) aufgeführten Formen des Bettelns steht der kommunikative Aspekt sicher nicht im Vordergrund; vielmehr stellt der finanzielle Aspekt den Hauptzweck dar. Weiterhin steht im Mittelpunkt der Nutzung durch bettelnde Personen nicht die Fortbewegung, sondern gegenteilig das Verweilen zur Generierung von Geld. Bei den unter Ziffer 1 Buchstaben a) bis e) aufgeführten Formen des Bettelns ist folglich weder ein verkehrliches noch ein kommunikatives Interesse, sondern lediglich ein rein wirtschaftliches Interesse vorhanden, welches teilweise dazu führt, dass Dritte in ihren verkehrlichen Interessen behindert oder eingeschränkt werden.

Da bei der ausschließlich kommerziellen Straßenbenutzung ohne jedwede kommunikative Zweckverfolgung auch kein grundrechtlich besonders legitimiertes Verhalten darstellt - es handelt sich gerade nicht lediglich um eine Bitte um Almosen im Sinne einer nonverbalen Meinungsäußerung i.S.v. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 1. HS Grundgesetz (GG) -, ist ferner keine grundrechtskonforme extensive Auslegung des Verkehrsbegriffs zum Zwecke der Erlaubnisfreistellung der Tätigkeit geboten.

Über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entscheidet grundsätzlich die Straßenbaubehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Erlaubnis, die öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke der unter Ziffer 1 Buchstaben a) bis e) aufgeführten Formen des Bettelns in Anspruch zu nehmen, wird wegen der hohen Wahrscheinlichkeit an Erfüllung von Ordnungsverstößen und Straftatbeständen grundsätzlich nicht erteilt. Angesichts der Vielzahl von Interessenten für gewerbliche Nutzungen wäre der widmungsgemäße Gemeingebrauch der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer im Falle der generellen Erlaubniserteilung konkret beeinträchtigt. Schließlich wird auch der Umstand berücksichtigt, dass die Bettelei kein geschütztes Gewerbe ist, weshalb kein Grundrechtseingriff in Art. 12 Abs. 1 GG, sondern lediglich in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG vorliegt. Mithin scheidet auch eine Ermessensreduzierung auf Null zur Begründung eines Erlaubnisanspruchs aus.

Zu den einzelnen Fallgruppen:

Die Form des aggressiven Bettelns (definiert in Ziffer 1 Buchstabe a) kann mit einer versuchten Nötigung oder Bedrohung gemäß §§ 240, 241 Strafgesetzbuch (StGB) einhergehen, wenn die Bettelnde oder der Bettelnde eine physische Zwangswirkung bei seinem Opfer erzeugen will. Dies kann bereits erfüllt sein, wenn sich die Bettlerin oder der Bettler dem Anderen in den Weg stellt oder ihn berührt bzw. diesen sogar an seiner Kleidung oder dem Körper festhält. Auch eine Erpressung ge-

mäß § 253 StGB oder eine Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB sind grundsätzlich denkbar, werden jedoch nur in absoluten Ausnahmefällen anzunehmen sein. Der Straftatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB kann durch verbales Angehen oder auch Bespucken erfüllt werden.

Bei den oben beschriebenen Formen des aggressiven Bettelns wird der öffentliche Raum nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern im Hauptzweck zur systematischen Bedrängung von Passanten zum Zwecke der Erzielung von Bettelbeträgen benutzt. Weil der Gemeingebrauch anderer beeinträchtigt werden kann, da diese nicht mehr ungehindert „ihrer Wege“ gehen können, liegt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung vor, die, wie oben bereits dargelegt, nicht erlaubnisfähig ist. Daher handelt es sich bei diesen Formen des aggressiven Bettelns um eine unerlaubte Sondernutzung i.S.d. § 18 StrWG NRW.

Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln (definiert in Ziffer 1 Buchstabe b) umfasst insbesondere Maßnahmen, die dem Aufbau und der Erhaltung einer entsprechenden Logistik dienen. Exemplarisch tragen die bettelnden Personen Hilfsmittel bei sich wie z.B. Bettelzettel, Spendenlisten, Hundewelpen, Rosenversenkung, Scheibenputzer (Betreten der Fahrbahn bei roter Ampel, unaufgefordertes Putzen der Scheiben, Bitten um Entgelt nach Fertigstellung). In dieser organisierten Form dient das Betteln nicht mehr der Beseitigung einer Notlage des Einzelnen, sondern der systematischen Einnahmeerzielung, so dass Hauptzweck nicht mehr im gemeingebäuchlichen Verkehrszweck liegt. Vielmehr kann auch hier der Gemeingebrauch Dritter beeinträchtigt werden, da diese nicht mehr ungehindert am Verkehr teilnehmen können. Somit liegt auch hier eine erlaubnispflichtige Sondernutzung vor, die, wie oben bereits dargelegt, nicht erlaubnisfähig ist. Daher handelt es sich bei diesen Formen des organisierten Bettelns um eine unerlaubte Sondernutzung i.S.d. § 18 StrWG NRW.

Regelmäßig kann organisiertes Betteln Straftatbestände, u.a., gemäß § 263 Abs. 1 StGB Betrug erfüllen. Die Bettlerin oder der Bettler erregt durch sein Verhalten bei den Passantinnen und Passanten entweder einen Irrtum darüber, dass eine Notlage besteht oder dass die Berechtigung, das gespendete Geld für sich verwenden zu dürfen und führt durch eine Täuschung einen etwaigen Vermögensschaden herbei, wenn die Spenderin oder der Spender unter dem Wissen der Wahrheit keine Spende zugeführt hätten.

Die Hintermänner erfüllen den Tatbestand des § 263 Abs. 1 StGB dann etwaig in mittelbarer Täterschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 StGB.

Sofern von einem ausgeübten Zwang durch die Hintermänner auf die bettelnde Person ausgegangen werden kann wäre etwaig auch Tatbestände nach den §§ 239 (Freiheitsberaubung), 240 (Nötigung) und 233 (Menschenhandel) StGB erfüllt. Aus genau diesem Umstand heraus bedarf es auch zum Schutze der bettelnden Personen diese Bettelform zu untersagen.

Verkehrlich hinderndes Betteln (definiert in Ziffer 1 Buchstabe c) liegt dann vor, wenn Bettlerinnen und Bettler auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sich oder ihr Eigentum so positionieren, dass Passantinnen und Passanten eine normale Nutzung, des öffentlichen Verkehrsgrundes nicht möglich ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,60 Meter bei reinen Gehwegen und von mindes-

tens 1,90 Meter Durchgangsbreite bei angrenzenden Radwegen nicht mehr gewährleistet ist. Dort, wo knapper Straßenraum stark frequentiert ist und bzw. oder die Anzahl von Bettlerinnen und Bettler erfahrungsgemäß, überdurchschnittlich groß ist kann von einer Verkehrsbehinderung durch das Stehen, aber auch durch das Setzen gesprochen werden. Im Bereich der Fußgängerzone der Innenstadt als auch auf den Gehwegen im Bereich der Innenstadt ist dieses Kriterium regelmäßig zu prüfen. Sofern das Betteln die Bewegungsfreiheit und die reguläre Verkehrsnutzung durch Dritte einschränkt liegt eine Sondernutzung vor, die wegen der starken Einschränkung Dritter nicht erlaubnisfähig ist.

Das Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder (definiert in Ziffer 1 Buchstabe d) kann gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen im Sinne von § 8 a Sozialgesetzbuch-Achtes Buch- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) begründen. Im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist Kind, wer noch nicht 18 Jahre alt ist (vgl. § 7 Abs. 2 SGB VIII; also Kinder und Jugendliche i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII, mithin Minderjährige).

Unter einer Gefährdung des Wohls eines Kindes ist eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung zu verstehen, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Diese Bettelform erfüllt seitens der Kindeseltern oder der personensorgeberechtigten Person etwaig den Tatbestand des § 171 StGB, da durch das Aussenden zum Betteln das Kind „in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt“ werden oder einen „kriminellen Lebenswandel“ zugeführt werden könnte. Die öffentliche Sicherheit ist mithin gefährdet. Weiterhin ergibt sich ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit unter dem Aspekt des Kindeswohls als eigenständiges Schutzgut (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2 GG). Dies gilt ebenfalls für das stille Betteln am Straßenrand, bei dem das Kindeswohl durch das Sitzen auf dem blanken Straßenpflaster - jedenfalls außerhalb der Sommermonate - infolge von Nässe und Kälte physisch beeinträchtigt wird.

Hinzu kommt stets die Gefahr einer psychischen Entwicklungsschädigung bis hin zum Risiko eines kriminellen Lebenswandels.

Das Betteln mit Tieren (definiert in Ziffer 1 Buchstabe d), insbesondere ungefährlichen und ordnungsgemäß geimpften Tieren sowie unter Mitführung notwendiger Sachkundenachweise ist grundsätzlich erlaubt.

Unberührt davon bleiben allerdings ordnungsrechtliche Verstöße, welche die Hundehaltung allgemein betreffen, wie Hundehaltung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Sachkundenachweis nach dem Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) sowie tierschutzrechtliche Verstöße.

Fazit:

Insgesamt kann bei allen Bettelformen nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden. Dies untermauern auch die Feststellungen der Ordnungsbehörden sowie mannigfaltige und ernstzunehmende Beschwerden aus der Bevölkerung. Diverse Ansprachen der Ordnungsbehörden zeigen nur geringe Wirkung, Platzverweise laufen zumeist ins Leere, da diese nicht

permanent überwacht werden können. Durch die Ausübung liegt regelmäßig eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung vor, sowie in vielen Fällen Erfüllungen von Straftatbeständen, so dass eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegeben ist.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und in diesen Bereichen betteln. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Störer gerichtet, da sie die Handlungskette auslösen, die zu den diversen Ordnungswidrigkeiten in den betroffenen Bereichen führen. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die bettelnd vorgefunden werden und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl wechselnder Personen und dem erlernten Verbergungsverhalten nach Sichtung von Dienstkräften, um das Verhalten dann nahtlos wiederaufzunehmen. Ein noch stringenterer Einsatz der zur Verfügung stehenden Ordnungskräfte ist nicht leistbar, so dass derzeit Rechtsverstöße nur in geringem Maße, quasi nach dem Zufallsprinzip, geahndet werden können. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Bettelverbot wird sichergestellt, dass keine weitere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr besteht. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Notwendiges, mildestes und geeignetes Mittel:

Das in dieser Allgemeinverfügung erlassene Verbot in den räumlichen Geltungsbereichen ist ein notwendiges Mittel, um der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam entgegenzutreten.

Mit anderen, milderem Mitteln als durch das verfügte Verbot, sind die zu erwartenden permanenten Ordnungswidrigkeiten nicht eindämmbar. Durch die kaum zu kontrollierende dauerhafte Anwesenheit des entsprechenden Klientels auf den betroffenen öffentlichen Flächen scheiden auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei wegen fehlender Praktikabilität aus. Eine mildere Maßnahme kommt auf Grund der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nicht in Betracht, zumal das stille Betteln im Verbotsbereich weiterhin erlaubt ist. Des Weiteren wäre eine Verkleinerung der Sperrzone nicht zielführend, da der Verbotsbereich auf Grund der Einschätzung und der Erfahrungen der Polizei Krefeld und des kommunalen Ordnungsdienstes gefasst wurde. Wegen der Vielzahl von bettelnden Personen, die eine unerlaubte Sondernutzung, mithin eine Ordnungswidrigkeit begehen, respektive zur Verhütung von anderen rechtswidrigen Taten, die den Tatbestand des Strafgesetzbuches wie dargestellt verwirklichen würden oder könnten, ist die Einrichtung eines Verbotsbereiches im genannten Umfang erforderlich. Die getroffenen Maßnahmen liegen im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Passantinnen und Passanten in der Ausübung ihres Gemeingebrauchs an der Straße.

Verhältnismäßigkeit und Ermessensabwägung:

Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassene Bettelbeschränkung ist verhältnismäßig im engeren Sinn. Den zu schützenden Rechtsgütern kommt eine immens hohe Bedeutung zu. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, den die Rechtsordnung störenden Formen des Bettelns in der Stadt für die Passantinnen und Passanten sowie die Geschäftsleute entgegenzuwirken und die Entstehung von Angsträumen zu verhindern. Letztendlich gehen diese Formen des Bettelns auch zu Lasten derjenigen, die tatsächlich zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes betteln. Sofern durch das stille Betteln im Sitzen keine Verkehrsbehinderung und demnach keine Untersagung nach Ziffer 1 Buchstabe c) einhergeht ist das Betteln im Grunde als Gemeingebrauch erlaubt.

Von besonderer Bedeutung hierbei ist die präventive Wirkung der sicherheitsrechtlichen Anordnung. Ausreichend dargestellt in dieser Allgemeinverfügung (Ziffer 1 des Tenors) wurde bereits im Vorfeld die Verwirklichung von Straftaten und / oder Ordnungswidrigkeiten, welche ein vollstreckbares Unterlassungsgebot ermöglichen, mithin ein effektives, präventives Vorgehen ermöglichen. Personen, die die unter Ziffer 1 und 3 genannten Formen des Bettelns ausüben, können demnach seitens der Dienstkräfte einen Platzverweis erhalten, um die Begehung weiterer Straftaten und / oder Ordnungswidrigkeiten zu verhindern. Im Falle einer Weigerung ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung der sicherheitsrechtlichen Anordnungen zulässig.

Bei der Abwägung zwischen dem Recht der Bettlerinnen und Bettler, auf ihre Notsituation aufmerksam zu machen und diese somit zu beheben, und dem Recht der Passanten auf Schutz der Individualrechtsgüter und Vermögensgüter tritt das Recht vor allem bei den nicht stillen Bettelformen zurück, weil das stille Betteln weiterhin möglich bleibt. Die Passantinnen und Passanten haben ein Recht darauf, von fremden Personen, die sie auf der Straße anbetteln ansprechen, in Ruhe gelassen zu werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.06.2011 - Az.: 1 S 915/11). Eine Verfestigung der Bettlerszene würde zum Ansteigen des subjektiven Unsicherheitsgefühls im öffentlichen Raum führen, Passantinnen und Passanten sind in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit und in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art 2 GG eingeschränkt.

Die Anordnung, im Verbotsbereich nicht in den unter Ziffer 1 Buchstaben a) bis e) aufgeführten Formen zu betteln, stellt nur eine geringfügige Begrenzung der allgemeinen Handlungsfreiheit der bettelnden Personen dar. Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG wird nicht verletzt, da es bereits an einer Eröffnung des Schutzbereichs scheitert. Der Begriff der Freiheit der Person im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist eng auszulegen und nicht als Unterfall der Freizügigkeit, sondern der Freiheitsentziehung zu verstehen. Die Freiheit der Person im engeren Sinn ist nicht tangiert, denn die Unberechtigten werden nicht generell an der körperlichen Bewegungsfreiheit gehindert, sondern nur daran, den Verbotsbereich zum Zwecke des Bettelns aufzusuchen, für dessen Betreten sie kein berechtigtes Interesse vorweisen können (vgl. BayVGH vom 23.04.1999-Az.: 24 CS 98.3551).

Durch die konkrete Gefahr, dass die Bettlerinnen und Bettler strafbare Handlungen (u.a. Nötigung, Bettelbetrug) begehen könnten ist eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der Bettlerinnen und Bettler zur Verhütung von Strafta-

ten und zum Schutz der Rechte Dritter verhältnismäßig und tritt hinter der Schutzwürdigkeit des gleichen Schutzgutes aus Art. 2 GG der Passantinnen und Passanten zurück.

Dem Verbot, in ausgewählten Formen in der Innenstadt zu betteln, steht das Interesse der Betroffenen an Freizügigkeit und allgemeiner Handlungsfreiheit nicht entgegen. Zwar schützt Art. 11 Abs. 1 GG das Recht, in jedem Ort innerhalb des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, unabhängig von Zweck und Dauer des Aufenthaltes. Unter „Aufenthalt“ ist jedoch nicht jedwedes Verweilen zu verstehen. Der Aufenthalt bedarf zumindest einer Art zeitweisen Niederlassens mit einer gewissen Bedeutung für den Einzelnen. Ein solches Niederlassen fehlt im Wege der Bettellei, da es an der Begründung eines Lebensmittelpunktes fehlt und der für den Aufenthalt der notwendige räumliche Bezug fehlend ist. Das Betteln ist daher vom Schutzzweck des Art. 11 Abs. 1 GG nicht erfasst. Hilfsweise impliziert jedoch die Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten regelmäßig eine verhältnismäßige Beschränkung des Art. 11 Abs. 2 GG.

Auch das bereits unter Ziffer 1 Buchstabe d) angesprochene Rechtsgut des Kindeswohls aus Art. 6 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2 GG überwiegt dem oben näher beschriebene Recht der Bettlerinnen und Bettler. Bettelnde Personen können im Wege des stillen Bettelns ihre finanzielle Situation regeln, mithin muss dem Wohl der Kinder auf bestmögliche Entwicklung und freie Entfaltung hier der Vorrang gegeben werden. Zumal es durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG eine staatliche Aufgabe ist, das Kindeswohl zu überwachen.

Auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (Art. 12 GG) ist für Einzelhändler und Gastronomen zu beachten und schützenswert. Der Gewerbebetrieb wird rechtmäßig und erlaubt ausgeübt und die Interessen an dieser Ausübung überwiegen damit den Interessen an der Ausübung rechtswidriger Handlungen seitens der bettelnden Personen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der sich derzeit an den benannten Orten regelmäßig aufhaltenden Personen durch das räumlich beschränkte Bettelverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren für den Schutz Dritter.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich vom 15. März 2023 – 31. Dezember 2023 montags bis samstags von 10.00 Uhr – 20.00 Uhr für die Bettelformen nach Ziffer 1 a) bis e) sowie an verkaufsoffenen Sonntagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist zunächst befristet und soll den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenzeiten, die durch bettelbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen, vorerst für diesen Zeitraum entgegen. Die Befristung soll alle Jahreszeiten abdecken und die Möglichkeit bieten, weitere Datenerhebungen der Störungen zu veranlassen, um nach deren Auswertung die Entscheidung zu treffen, ob die Maßnahmen der bis dahin entwickelten Situation angepasst werden müssen.

Die uhrzeitliche Beschränkung in Bezug auf die Bettelformen aus Ziffer 1 a) bis e) ergibt sich aus den Öffnungszeiten des Einzelhandels, da zu erwarten ist, dass zu diesen Geschäftszeiten die Passantenfrequenz besonders erhöht ist und somit die Ge-

fährdungslage zu diesen Uhrzeiten konkret ist, während nach Schließung der Geschäfte weniger Passanten zu erwarten sind, so dass von bettelnden Personen eher eine geringere Gefahr oder Störung zu erwarten ist, vor allem, weil für Dienstkräfte dann mehr optische und auditive Übersichtlichkeit herrscht.

Zur Evaluierung der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung werden in einem Zeitraum von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung Daten erhoben und ausgewertet.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf die Bereiche, die seit längerer Zeit signifikant auffällig sind. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Rettungsdienste und der Ordnungsbehörde der Stadt Krefeld bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes (Ziffer 2) bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Bettelns zu erwarten ist. Dieser Bereich hat erfahrungsgemäß die größte Passantendichte und damit auch die größtmöglich zu erwartenden Einnahmen aus der Bettellei.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 - 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann. Die Gefahren, welche von missbräuchlichen Bettelmethode ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter, wie körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Dem Schutz dieser Individualgüter muss das private Interesse der Bettellei im öffentlichen Bereich lediglich räumlich beschränkt zurückstehen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln:

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung. Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht.

Das bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittels eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme der mitgeführten Bettelerlöse in angemessener Höhe, als Sicherheitsleistung auf einen zu erlassenden Bußgeldbescheid anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter ausreichend geschützt werden.

Die Androhung eines Zwangsgeldes, ohne Sicherheitsleistung scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Krefeld und der Polizei sind unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d) Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d) Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Krefeld, den 7. März 2023
Frank Meyer
Oberbürgermeister

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG AUF DEN VERKEHRSFLÄCHEN UND ANLAGEN IN DER STADT KREFELD

vom 26.05.2000 (Krefelder Amtsblatt Nr. 23 vom 08.06.2000, Seite 125)

in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 24.08.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 35 vom 27.08.2009, S. 286)

in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 18.03.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 13 vom 01.04.2010; S. 77) sowie der Berichtigung im Krefelder Amtsblatt Nr. 14 vom 08.04.2010; S. 82)

in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 27.03.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 14 vom 05.04.2012; S. 192)

in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 18.10.2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 44 vom 31.10.2019; S. 257)

in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 15.03.2023 (Krefelder Amtsblatt Nr. 9a vom 08.03.2023; S. 80)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten / Gemeingebrauch
- § 3 Tierhaltung / Mitführen von Hunden
- § 4 Stadthygiene / Abfälle / Wild-, Wasservogel-, Fisch- und Taubenfütterungsverbot
- § 5 Sonderbestimmungen für Grünflächen
- § 6 Feuerschutz
- § 7 Spielplätze / Bolzplätze
- § 8 Baden in öffentlichen Gewässern, Betreten von Eisflächen
- § 9 Werbung, Beschriften, Bemalen
- § 10 Drachen und Windvögel
- § 11 Hausnummerierung, Hinweisschilder
- § 12 Sperrbezirk
- § 13 Stacheldraht
- § 14 Ausnahmen, Erlaubnisse, Befreiungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldbestimmungen
- § 16 Andere Rechtsvorschriften
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege und Plätze, einschließlich aller Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Stützmauern, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit diese nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen (insbesondere der Stadtwald, der Forstwald und der Hülser Berg), Gärten, Friedhöfe, oberirdische Gewässer sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Spiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Brunnen, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweisschilder, Litfaßsäulen, Sammelcontainer und Lichtzeitanlagen.
4. Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, insbesondere Haltestellenwartebereiche, Sitzbänke, Gleisanlagen, Einrichtungen der Post- und Telekommunikationsbetriebe sowie Kabelverteilerschränke, Ortsnetzstationen, Schachteinstiege und bauliche Zugänge in unter- oder oberirdische Absperreinrichtungen und Pumpstationen der Fernwärme- und Wasserversorgung.

(3) Freie Landschaft im Sinne dieser Verordnung sind alle Gebiete außerhalb der geschlossenen Ortschaft im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten / Gemeingebrauch

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die bestimmungsgemäße Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder erheblich beeinträchtigt werden.
- (2) Alkohol- und Drogenkonsum ist in unmittelbarer Nähe bzw. im Umkreis von 100 Metern zu Eingangsbereichen von Kindergärten, Spiel- und Bolzplätzen, Spielpunkten wie z.B. „Schaukelpferde“ oder „Wasserspiele“, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen oder anderen öffentlichen Gebäuden bzw. Einrichtungen mit regelmäßigem Verkehr von Kindern und Jugendlichen (z.B. die Mediothek) im öffentlichen Raum untersagt. Ebenfalls untersagt ist der Alkohol- und Drogenkonsum in Eingangsbereichen und im Umkreis von 100 Metern zu Eingangsbereichen von Kultureinrichtungen sowie des Hauptbahnhofes.
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:
 - a) Innerhalb zugelassener Freischankflächen
 - b) Während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen.
 - c) Zu Karneval (Donnerstag vor Rosenmontag bis einschließlich Veilchendienstag) sowie Silvester (31. Dezember ab 18:00 Uhr bis 01. Januar 08:00 Uhr).

(4) Die bestimmungsgemäße Benutzung (Gemeingebrauch) der Verkehrsflächen und Anlagen umfasst, je nach Widmung und Beschilderung, den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, daneben in Fußgängerbereichen, auf Plätzen und Gehwegen auch den Aufenthalt zur bürgerschaftlichen Begegnung.

(5) Nicht bestimmungsgemäße Benutzung und deshalb verboten ist insbesondere

1. das Zelten, Lagern oder Übernachten (auch in Wohnwagen, Wohnmobilen, Kfz. u.ä.)
 2. das Verweilen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen in betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen oder zur Abhaltung von Trinkgelagen
 3. Aufenthalt auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zum Zwecke des Handels mit oder des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
 4. Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum (z. B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen)
 5. Betteln im öffentlichen Raum
 - a) aggressives Betteln (Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn dem Bittgesuch durch hartnäckiges Ansprechen, Beleidigen, Verfolgen, Berühren, In-den-Weg-stellen oder den Weg blockieren oder sonstige Formen der Belästigung für passierende Personen Nachdruck verliehen wird)
 - b) bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln (Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn Bettlerinnen und Bettler z.B. durch Dritte erkennbar instruiert und zu bestimmten Bereichen zugewiesen werden. Weitere Indizien ergeben sich durch das erkennbare Einsammeln von Betteleinnahmen durch Dritte.)
 - c) verkehrsbehinderndes Betteln, welches zu einer nicht vertretbaren Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs führt (da z.B. Durchgangsbreiten bei Gehwegen nicht ausreichend gewährleistet sind.)
 - d) Betteln in Begleitung oder durch Kinder und Jugendliche
 - e) Betteln unter Zuhilfenahme von Tieren, wenn nicht die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen und/oder sachkundenotwendigen Nachweise mitgeführt werden.
 6. das Verrichten der Notdurft
 7. Kraftfahrzeuge zu reparieren, abzuspritzen, zu waschen oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Stoffen zu behandeln (Ausnahmen nur in Notfällen). Dies gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.
- (6) Auf für Wohnmobile ausgewiesenen Stellplätzen ist entgegen Absatz 1 Nr. 1 das Übernachten in Wohnmobilen erlaubt.

§ 3 Tierhaltung / Mitführen von Hunden

(1) Wer Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der Straßenverkehrsordnung und sonstigen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.

(2) Auf Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken, Bolzplätzen, Spiel- und Liegeplätzen sowie in Bade- bzw. Sportanlagen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sowie Diensthunde, soweit sich diese im bestimmungsgemäßen Einsatz befinden.

(3) Tierhalter oder die mit der Beaufsichtigung der Tiere beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 4 Stadthygiene / Abfälle / Wild-, Wasservögel-, Fisch- und Taubenfütterungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist untersagt. Unzulässig ist das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, insbesondere von Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Tierfutter, Blechdosen, Zigarettenschachteln etc.

(2) In städtische Papierkörbe dürfen keine Haus-, Garten- oder gewerbliche Abfälle gefüllt werden.

(3) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden. Es ist verboten, Abfälle neben die Sammelbehälter zu stellen.

(4) Abfall- und Sammelbehälter sowie ähnliche Einrichtungen dürfen nicht durchsucht werden; Gegenstände dürfen nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier) soweit diese Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.

(5) Inhaber von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Papier und sonstigen Abfällen an oder vor den Betrieben anzubringen bzw. aufzustellen. Anzahl und Größe der Behälter richten sich nach dem Umfang des voraussichtlich anfallenden Abfalls. Die Abfälle sind bei Bedarf, spätestens täglich nach Verkaufsschluss, den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.

Außerdem muss der Gewerbetreibende im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle alle Rückstände und Verpackungen der von ihm verkauften Waren beseitigen.

(6) Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherchutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen von rauchenden Gästen aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

(7) Wildtauben und verwilderte Haustauben sowie Wild- und Wasservögel und Fische dürfen nicht gefüttert werden.

§ 5 Sonderbestimmungen für Grünflächen

(1) Grünanlagen dürfen im Rahmen ihrer Bestimmung nur so betreten werden, dass Beschädigungen vermieden und andere nicht gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.

(2) Insbesondere ist untersagt

1. die Beseitigung oder Veränderung von Absperrungen,
2. die Benutzung von Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung sowie das unbefugte Entfernen von seinem Standort,
3. das Radfahren oder Reiten außerhalb der hierfür zugelassenen Wege,
4. der Zutritt außerhalb der Wege sowie der freigegebenen Zeiten und Flächen,
5. das Aufstellen von Verkaufsständen etc.,
6. das Befahren von Wegen mit und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Krankenstühle),
7. das Parken von Kraftfahrzeugen auf Grünstreifen,
8. das Waschen von Fahrzeugen (z. B. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Krafträder, Mofas und Fahrräder),
9. das unbefugte Entfernen oder Beschädigen von Sträuchern und Pflanzen.

§ 6 Feuerschutz

(1) Offenes Feuer und der Betrieb von Grillgeräten ist nur an den dafür ausgewiesenen Stellen erlaubt. Feuer und Grillstellen sind von einem Verantwortlichen ständig zu überwachen. Beim Verlassen der Feuerstelle bzw. des Grillplatzes oder bei starkem Wind ist das Feuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Asche, Grillabfälle und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Es dürfen aus der Unterhaltung des Feuers bzw. des Grills keine Gefahren oder Belästigungen für Dritte oder die Umgebung durch Rauch, Geruch oder Flugasche entstehen.

(2) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sind verboten.

(3) Soweit im Bundes-, Landes- oder Ortsrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Feuerstellen und der Betrieb von Grillgeräten an ausgewiesenen Stellen dürfen erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind. Abfälle sind rückstandslos zu entfernen.

(4) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen.

§ 7 Spielplätze / Bolzplätze

(1) Spielplätze dürfen nur von den Altersgruppen genutzt werden, für die die jeweilige Anlage vorgesehen und im Eingangsbereich gekennzeichnet ist. Dies gilt nicht für Personen, die zum Spielen Berechtigte beaufsichtigen.

(2) Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.

§ 8 Baden in öffentlichen Gewässern, Betreten von Eisflächen

(1) Das Baden in öffentlich zugänglichen, natürlichen und künstlichen Gewässern (z.B. Baggerlöcher, Stadtweiher) ist untersagt.

Ausgenommen sind die als solche ausgewiesenen öffentlichen oder privaten Freibadeanlagen.

(2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nur an den gekennzeichneten Zugängen und nur dann betreten werden, wenn sie freigegeben sind.

§ 9 Werbung, Beschriften, Bemalen

(1) Es ist untersagt, Verkehrsflächen, Anlagen und deren Ausstattung sowie alle der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, Gebäude und baulichen Anlagen zu beschädigen, beschmutzen, beschmierern, bekleben, bemalen, beschriften, besprühen oder dies durch Dritte zu veranlassen.

(2) Wer in Straßen oder Anlagen Schriften, Flugblätter, Plakate oder sonstiges Informationsmaterial verteilt oder anschlägt, hat die damit zusammenhängenden Verunreinigungen im unmittelbaren Umfeld unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Drachen und Windvögel

Windvögel und Drachen dürfen nur dort aufgelassen werden, wo sie nicht mit Fernsprech- und Elektroleitungen (z.B. Licht-, Kraft- oder Fahrleitungen) in Berührung kommen oder auf die Straße fallen können.

§ 11 Hausnummerierung, Hinweisschilder

(1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von bebauten Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten hat dafür zu sorgen, dass die für sein Grundstück festgesetzte Hausnummer in arabischen Ziffern dauerhaft an der Straßenfront des Gebäudes angebracht wird. Bei Neubauten ist die Nummer binnen 14 Tagen nach Einzug anzubringen.

(2) Ist der Hauseingang nicht zur Straße hin gelegen, so muss die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes und zwar unmittelbar an der Ecke angebracht sein, die dem Hauseingang

am nächsten liegt. darüber hinaus ist eine weitere Hausnummer unmittelbar neben dem Hauseingang anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung des Gebäudes darf die bisherige Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe oder dauerhaftem Klebeband so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.

(4) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen oder Ändern von Hinweisschildern, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude zu dulden.

§ 12 Verhalten im Sperrbezirk

Innerhalb der Grenzen der in der Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Prostitution und zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Krefeld bezeichneten Sperrbezirkes ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren. Ebenso ist es im Sperrbezirk untersagt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchzuführen.

§ 13 Stacheldraht

Stacheldraht oder andere gefährliche Gegenstände zur Einfriedung oder zum Schutz von Grundstücken, die zur Straße hin liegen, dürfen nur ab einer Höhe von 2 Meter angebracht werden. Dies gilt auch für eine Einfriedung von Grundstücken, die an öffentliche Spiel- und Bolzplätze grenzen. Ausgenommen hiervon sind Einzäunungen von Weideflächen für Nutztiere (z.B. Kühe, Pferde, Ziegen).

§ 14 Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld als Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse geboten ist.

(2) Sie / Er kann darüber hinaus Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Ausnahmen, Erlaubnisse und Befreiungen bedürfen der Schriftform.

(4) Durch eine erteilte Erlaubnis oder Befreiung werden Erfordernisse nach anderen Vorschriften nicht berührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 bis 13 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

Liegt das jeweilige gesetzliche Höchstmaß unter dem wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, so kann es überschritten werden.

(3) Sind mehrere Gesetze durch dieselbe Handlung verletzt, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht.

§ 16

Andere Rechtsvorschriften

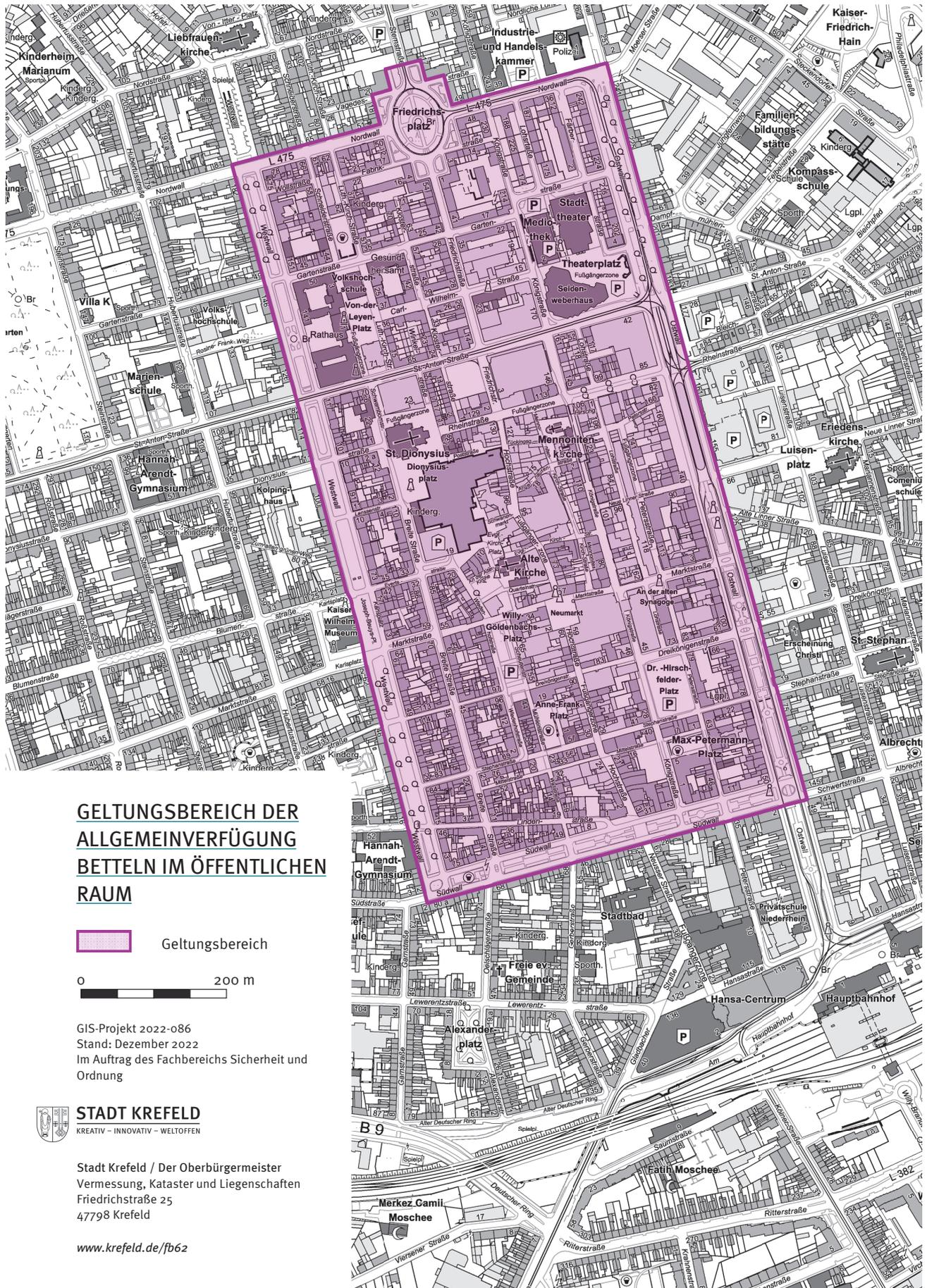
Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Krefeld vom 26.05.2000 außer Kraft.



AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

10.03. – 12.03.2023

Carl Lechner GmbH

Vinzenstraße 15

47799 Krefeld

80 62-0

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.